

## **Erläuterungen zur neuen Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen und zur Revision des Anhangs zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen (MBVO) vom**

### **A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat beschloss am 2. Juli 2007 eine Änderung von § 27 Abs. 2 Mittelschulgesetz (MSG, LS 413.21) und damit die Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse an allen Gymnasien. Zuvor hat der Regierungsrat im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 zur Sanierung des Staatshaushaltes die Abschaffung der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen beschlossen.

Der Kantonsrat legte mit seiner Entscheidung fest, dass im Lehrplan für das 10. oder 11. Schuljahr bzw. nach neuer Schuljahrzählung 12. oder 13. Schuljahr eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltführung, Werken und Nähen in Form eines dreiwöchigen Internatskurses vorzusehen sei.

Die Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse erfordert eine Totalrevision der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 4. August 1999 (LS 413.412) sowie eine Teilrevision der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen vom 26. Mai 1999 (MBVO, LS 413.112). Die Änderung der MBVO unterliegt der Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat (§ 32 MBVO).

### **B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### *1. Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 4. August 1999 (LS 413.412).*

Die Verordnung muss grundsätzlich überarbeitet werden, weil in Zukunft alle Lehrpersonen, die den Hauswirtschaftsunterricht erteilen, auch Aufgaben im Zusammenhang mit dem Internatsbetrieb erfüllen müssen. Zudem muss die Verordnung auch formal überarbeitet werden.

#### **Geltungsbereich und Schulleitung (§§ 1 und 2)**

Diese Verordnung regelt den Vollzug des kantonalen Personalrechts für Lehrpersonen und ist für die vom Kanton angestellten hauswirtschaftlichen Lehrpersonen anwendbar. Für Lehrpersonen von Bildungsinstitutionen, die von der Schulleitung mit der Durchführung der Hauswirtschaftskurse beauftragt werden, gelten § 3 und § 4 Abs. 3 sinngemäss.

Die für die Umsetzung des Mittelschulgesetzes zuständige Bildungsdirektion kann entweder eine Amtsstelle oder eine geeignete Bildungsinstitution mit der Durchführung des Hauswirtschaftsunterrichts beauftragen. Schulleitung im Sinne dieser Verordnung ist das Leitungsorgan der mit der Durchführung des Hauswirtschaftsunterrichts beauftragten Amtsstelle oder Bildungsinstitution.

#### **Berufsauftrag und Unterrichtsverpflichtung (§§ 3 und 4)**

Neu wird der Berufsauftrag in den einzelnen Bereichen genauer definiert. Zudem wird die Lektü-

onenverpflichtung pro Woche festgelegt.

#### Anstellung (§ 5)

Eine unbefristete Anstellung erfolgt wie bisher, wenn pro Schuljahr mindestens drei Hauswirtschaftskurse erteilt werden. Bezüglich der Ausbildungsvoraussetzungen wird auf § 3 Abs. 4 MBVO verwiesen. Neu werden keine besonderen Regelungen für befristete Anstellungen mehr getroffen, weil diese abschliessend in § 3 Abs. 5 MBVO geregelt sind.

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 6)

Die Lohneinreihung der bereits angestellten Lehrpersonen erfolgt auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung, der auf Beginn des Schuljahres 2010/11 vorgesehen ist. Bei der Neueinreihung wird der Besitzstand bezüglich des Lohnes gewahrt.

#### 2. *Anhang zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.112),*

Die einheitliche Einreihung aller Lehrpersonen ist eine wichtige Grundvoraussetzung für eine einvernehmliche Zusammenarbeit. Zudem wird mit der Einbindung aller Lehrpersonen in die Internatsaufgaben der Berufsauftrag verändert. Die Einreihung der Lehrpersonen im Anhang zur MBVO (Abschnitt „I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b“) wird deshalb wie folgt angepasst:

##### - Klasse 18

In die Klasse 18 werden nur noch Lehrpersonen eingereiht, die ohne Hochschulabschluss oder Lehrdiplom an den Hauswirtschaftskursen unterrichten.

##### - Klasse 19

Diese Einreihung ist nicht mehr vorgesehen und damit aufzuheben.

##### - Klasse 20

Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen sollen grundsätzlich in die Klasse 20 eingereiht werden, wenn sie über einen Fachhochschulabschluss für die Oberstufe und eine Befähigung für Sekundarstufe II oder über eine gleichwertige Ausbildung im zu unterrichtenden Fach verfügen. Dies entspricht der Einreihung im Volksschulbereich.

##### - Klasse 21

Diese Einreihung ist nicht mehr vorgesehen und damit aufzuheben.